

## **Satzung über Abstandsflächen bei Bauvorhaben an Gemeindeverbindungsstraßen des Marktes Gelchsheim mit Ortsteilen**

gemäß Art. 23 Absatz 4 in Verbindung mit Art. 23 Absatz 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

Der Markt Gelchsheim beschließt als Träger der Straßenbaulast über seine Gemeindeverbindungsstraße die nachstehende Satzung:

### **§ 1 - Erforderlichkeit**

Aufgrund ihrer besonderen Baugestaltung (Enge der Fahrbahn mit Sicherung der Seitengräben) sind die nachstehenden Gemeindeverbindungsstraßen (GVStr.) vom Anbau freizuhalten, damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs besonders im Hinblick auf die Sichtverhältnisse und Verkehrsgefährdung gewährleistet ist.

### **§ 2 - Bezeichnung der Straßenzüge (GVStr.)**

1. GVStr. Gelchsheim-Bolzhausen
2. GVStr. Oellingen-Osthausen
3. GVStr. Oellingen-Gülchsheim
4. GVStr. Oellingen-Hemmersheim
5. GVStr. Osthausen - Einmündung Staatsstr. 2269 nach Hopperstadt
6. GVStr. Osthausen - Einmündung Staatsstr. 2422 im Bereich Ländessiedlung
7. GVStr. Osthausen-Bolzhausen

### **§ 3 - Abstandsflächen und Anbauverbot**

Anbauten sowie bauliche Anlagen nach Art. 2 der Bayerischen Bauordnung haben einen Abstand von 3 m ab Grundstücksgrenze der abgemarkten Straße einzuhalten.

Der Abstand, der sich ergibt, wenn die Entfernung vom Fahrbahnrand gemessen wird, ist auf maximal 10 m beschränkt.

### **§ 4 - Ausnahmen von den Anbauverboten**

Ausnahmen von den Anbauverboten nach den §§ 1 bis 3 können auf Antrag beim Träger der Straßenbaulast zugelassen werden, wenn dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gestattet.

### **§ 5 - In-Kraft-Treten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 4.4.2006 in Kraft.

Gelchsheim, den 7.3.2006

Hennig, 1. Bürgermeister